

[Zn³⁰]

Zink-Fakten

Zink und Grenzwerte

Herausgeber: INITIATIVE ZINK
im Netzwerk der WVMetalle/GDB e.V.,
Hansaallee 203, 40549 Düsseldorf,
informationen@initiative-zink.de

Gibt es für Zink im Niederschlagswasser Grenzwerte?

**Nein, denn Zink stellt kein Risiko für die
Umwelt dar!**

- **Zink ist unbedenklich** – erkennbar daran, dass es keinen Grenzwert in der deutschen Trinkwasserverordnung für Zink gibt.
- Auch in anderen Verordnungen, die Risiken für Gewässer betreffen, wird **Zink nicht aufgeführt**.
- Nur für Oberflächengewässer wird eine **Qualitätsvorgabe** für Zink genannt.

ZINK
GAN **[Zn]**achhaltig



Zink und Trinkwasser: kein Thema

Ziel der Trinkwasserverordnung ist es, die Gesundheit der Verwender und Konsumenten zu schützen. Sie ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Trinkwasserrichtlinie. Bei der Auflistung von Stoffen, deren Grenzwerte regelmäßig überprüft werden müssen, ist Zink weder in der deutschen Trinkwasserverordnung noch in der europäischen Trinkwasserrichtlinie aufgeführt!

EU Wasserrahmenrichtlinie – ganz ohne Zink!

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie sichert die Gewässerqualität in ganz Europa. Liegt eine schlechte Gewässerqualität vor, müssen Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden. Es werden dazu zwei Listen mit Stoffen geführt, die europaweit als gewässergefährdend gelten: die sogenannten „prioritären Stoffe“, deren Gehalt in Gewässern begrenzt werden soll und die „prioritär gefährlichen Stoffe“, deren Eintrag in Gewässer auf Null reduziert werden sollen. Zink ist in keiner dieser Listen enthalten.

Oberflächengewässerverordnung

Die deutsche Oberflächengewässerverordnung befasst sich mit Qualitätsnormen von Gewässern. Diese geben an, welche Stoffkonzentrationen einen „guten ökologischen Gewässerzustand“ anzeigen. Für Zink beträgt die Umweltqualitätsnorm 800 mg/kg Schwebstoff. Allgemeine Aussagen für Zinkanwendungen im Baubereich lassen sich aus dieser Umweltqualitätsnorm jedoch nicht ableiten.

Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserverordnung

Das **Wasserhaushaltsgesetz** enthält Vorgaben für die Nutzung und zum Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser und definiert Niederschlagswasser als Abwasser, wenn es aus bebauten oder befestigten Flächen abgeleitet und gesammelt zum Abfluss kommt. Die Regenwasserkanalisationen und alle Versickerungsanlagen werden damit rechtlich als Abwasserbehandlungsanlage eingestuft. Die **Niederschlagswasserfreistellungsverordnung** regelt in einigen Bundesländern, ob und welche Maßnahmen erlaubt und genehmigungspflichtig sind – sie beinhaltet aber keine Grenzwerte. Die **Abwasserverordnung** regelt die Einleitung von Industrieabwässern. Der Grenzwert für Zink beträgt vor der Vermischung mit anderen Abwässern 2 mg/l (Emissionsgrenzwert), ist jedoch nicht direkt auf abgeleitetes Niederschlagswasser von Metalldächern oder -fassaden übertragbar.

Quellenangaben:

DWA-Regelwerk: Arbeitsblatt DWA-A 138, online abrufbar über www.dwa.de.

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Wasserrahmenrichtlinie, Umweltbundesamt

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung), Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnungsgesetz), Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Niederschlagswasserfreistellungsverordnung in den Gesetzesregelungen der Bundesländer



Dieses Informationsblatt sowie
weitere Zink-Fakten erhalten Sie als
PDF-Download unter www.bauzink.de